

Auvergne 1 (deu)

(a) [Titel verloren]¹

... entsteht, soll durch solch einen Anlass nicht verloren gehen. Aus diesem Grund daher ich, der Soundso, und meine Gemahlin, die Soundso, die wir im Arvernerland², im Gau Soundso auf dem Landgut Soundso leben³: Freilich ist es allgemein bekannt, dass wir durch die Heimsuchung der Franken⁴ auf eben diesem Landgut Soundso, auf unserer Hofstatt, wo wir leben, unsere Urkunden ebenda verloren haben; und wir erheben einen Anspruch und werden bekannt machen, dass wir – unser Besitz soll durch solch einen Anlass nämlich nicht aufgebrochen werden⁵! – das, was sie⁶ durch eben diese Urkunden zu dieser Zeit bekanntermaßen hatten, einschließlich der Schreiben über die Hofstätten auf demselben Landgut Soundso, wo wir eben diese [Hofstatt] zur Gänze erworben haben – dieselbe⁷ [Hofstatt] hat er nämlich gekauft – auf den oben aufgeführten Landgütern und wegen eben jener Umtriebe daselbst verloren haben; alle Dinge, die oben aufgeführt sind und die wir kaum aufzählen können, die Urteile⁸, unsere Verzeichnisse, die Verlobungsgaben⁹, Ansiedlungsdokumente¹⁰ und weitere Urkunden, sowohl unsere als auch solche, die uns anvertraut worden waren. Und wir baten darum, dass wir diese Bezeugung¹¹ und Klage¹² über diese Urkunden in unserem Namen zusammenstellen und bestätigen durften, was wir so auch taten. Gemäß dem Grundsatz von Honorius¹³ und Theodosius¹⁴ während ihrer Konsulate¹⁵ habe ich diese an der Tür des heiligen Soundso¹⁶, in der Burg Clermont¹⁷, für drei Tage ausgehängt¹⁸ und wir haben sie bewacht¹⁹, und entweder königliche oder Eure Schreiber²⁰ oder Leute²¹ derselben (Burg) brachten die Urkunde auf den öffentlichen Markt, auf dem die Bänke der *curia*²² sind, damit Ihr, wenn diese Bezeugung²³ und Klage²⁴ gemäß Gesetz und Brauch in Eurer Gegenwart vorgetragen worden sein wird, Eure Unterschriften (und) Zeichen unterfertigen mögt, damit in jeder Hinsicht²⁵ durch Eure Bestätigung eine rechtmäßige Autorität unsere Verluste am oben aufgeführten mit Gegenmitteln aufwiege, so dass sie den Nachbarn gegenüber unsere Absicherung mit der Autorität der Gesetze erneuern mögen.

(b) *GESTA*²⁶

Daher, oh Du, *vir laudabilis, defensor*²⁷ Soundso und Ihr, oh Honoratioren²⁸, die Ihr die öffentlichen Obliegenheiten unablässig besorgt, gebührt es sich für die *curia*²⁹, dass Ihr mir in dieser Sache, die Bezeugung³⁰ und Klage³¹, die für drei Tage draußen auf öffentlichen Plätzen aushing, unten mit Euren Unterschriften und Zeichen bestätigen müsst, damit diese, wie es für mich nötig war, in dieser Rechtsangelegenheit das meinige den Nachbarn gegenüber erneuern mögen, sei es in der Anwesenheit von Herren oder auch gegenüber den Amtsmännern meiner Gegner. Dafür haben wir diese Dinge innerhalb³² dieser Bezeugung³³ und Klage³⁴ niederlegen lassen, sodass Ihr jene mit unseren Bitten, da Ihr wolltet und mochtet und es für mich notwendig war, so wie es Brauch ist, den *gesta municipalia*³⁵ hinzufügen mögt. Wir möchten Euch dafür außerordentlich danken.

¹ In der zugehörigen Handschrift fehlen Blätter, denn der Text geht unmittelbar von der *Lex Romana Visigothorum* in den Wortlaut der Formel über. Der Anfang ist verloren, der Text beginnt nach dem Blattwechsel mitten im Satz. In der Formel selbst wird das Dokument als *contestaciuncula seu plancturia* „Bezeugung und Klage“ bezeichnet (siehe unten). Seit der kritischen Edition bei K. Zeumer, *Formulae*, S. 28 wurde der Text nochmals neu ediert bei W. Davies/P. Fouracre, *Settlement of disputes*, Appendix I, S. 241 (Sigle: Dav/Fou)

² Die Auvergne. K. Zeumer, *Formulae*, S. 26 und K. Zeumer, *Neue Erörterungen*, S. 334-337 fasst *orbe* alternativ als Variante von *urbe* auf und geht von „einer Villa im Stadtgebiet von Arvernum“ aus, was aber weniger zur nachfolgenden Lokalisierung mittels Gau passt, die eher eine rurale Verortung erwarten lässt. An anderer Stelle in der Sammlung ist allerdings tatsächlich von der *civitas Arvernensis* (Auvergne 3) die Rede. Die Gleichsetzung von Clermont und den Arvernern als „Arvernerstadt“ ist bereits bei Ammianus Marcellinus, *Res gestae* XV,11,13 belegt. Sidonius Apollinaris, *Epistolae* III,12,2 spricht im Zusammenhang mit Clermont von der *urbs Arverna*. Breit belegt ist der Gebrauch dann bei Gregor von Tours. Somit besitzen beide Lesarten eine gewisse Plausibilität. Fest steht, dass die anonyme *villa* in den Zuständigkeitsbereich von Clermont fiel, denn als entscheidender Rechtsort wird im weiteren Verlauf das *castrum Claremunte* genannt. Zur Gleichsetzung von Clermont und dem Stamm der Arverner Ch. Piétri, *L'espace chrétien*, hier S. 178-181. Zu Herkunft und Gebrauch der Namen *Civitas Arvernensis* und *Clermont* vgl. auch P.-F. Fournier, *Essais sur les origines de Clermont*, S. 552-571.

³ Die Form *conmanens* ist Singular, möglicherweise wurde hier eine Standardformulierung nicht richtig angepasst.

⁴ Die hier angedeuteten Ereignisse werden von der Forschung zumeist mit einem von zwei Feldzügen gleichgesetzt: dem Feldzug Theoderichs I., der wohl zwischen 516 und 525 anzusetzen ist (Gregor von Tours, *Historiarum libri* X, III,12; vgl. dazu B. Krusch, *Rezension*, S. 514f.), sowie dem Feldzug Pippins des Jüngeren von 761 (Fredegar, *Chronica, Continuatio* c. 42; vgl. dazu K. Zeumer, *Neue Erörterungen*, S. 334-337). Die Identifizierung der Angaben der Formel mit in der Historiographie geschilderten Vorkommnissen ist in jedem Fall problematisch (vgl. dazu auch A. Rio, *Legal Practice*, S. 80). Auf eine späte Datierung deutet allerdings der Verweis auf das *castrum Claremonte* (s.u.) hin, welches sonst erstmals mit diesem Namen in der genannten Stelle Erwähnung findet.

⁵ Die Handschrift überliefert hier die dunkle Formulierung *possessio nostra per hanc occasionem nostrorum pater*. Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 28 wies mit Blick auf eine *appennis*-Urkunde zugunsten Bischof Ugberts von Nîmes (905-928) aus dem Jahr 928 (*Cartulaire de Nîmes* 32) auf die richtige Formulierung *possessio nostra per hanc occasionem non rumpatur* hin.

⁶ Die Form *noscuntur* ist 3. Person, der Satz ist jedoch in den 1. Person gehalten. Offenbar wurde auch hier eine Standardformulierung nicht richtig in den neuen Satzzusammenhang eingepasst.

⁷ Bei *item* handelt es sich hier um eine häufig zu beobachtenden orthographische Variante zu *idem*, zu dieser Erscheinung P. Stotz, *Handbuch* 3, VII, §184.3, S. 224.

⁸ Abweichende Ablativbildungen auf *-ibus* statt *-is* lassen sich im spätantiken und frühmittelalterlichen Latein bei der o- und a-Deklination häufig beobachten; dazu P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, §4.5, S. 10f. Bereits E. Rozière, *Recueil* 1, S. 491 schlägt vor das *iudicibus* der Handschrift zu *iuditiis* zu verbessern. K. Zeumer, *Formulae*, S. 28 liest *iudicibus* ebenfalls als *iudicia* oder *iudicios*.

⁹ Bei *spondium* scheint es sich um eine Nebenform zu *sponsalis* „Verlobungsgabe“ oder eine andere Ableitung aus *sponsio* „Verpflichtung“, „Bürgschaft“ zu handeln. Bereits Du Cange (*Glossarium* 7, S. 561) stellte eine Verbindung mit *spondere* her. Auch K. Zeumer, *Formulae*, S. 28 schlug einen Zusammenhang mit dem in anderen Formelsammlungen belegten *libellum dotis* vor. Ursprünglich Bezeichnung für die Verlobung verschob sich die Bedeutung von *sponsalia/sponsalium* im frühen Mittelalter hin zum Verlobungsgeschenk, insbesondere dabei für jenen Teil, den der Ehemann seiner Ehefrau zur Versorgung nach seinem Tod vorsah. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 160-162; Ch. Lauranson-Rosaz, *Douaire et sponsalium*, S. 99f.; E. Magnani, *Alliances matrimoniales*, S. 132f.

¹⁰ Das Wort *incolacionibus* bzw. *incolcatio* ist ein Hapaxlegomenon. Vermutlich abgeleitet von *incolcare* handelt es sich dabei offenbar um ein Dokument, das Besiedelung oder Nutzung von Land oder auch das Zusammenleben von Menschen regelt. K. Zeumer, *Formulae*, S. 28 setzte die *incolcatio* mit der ebenfalls nur in Formelmateriale belegten *conculcatio* gleich, die eine ähnliche Funktion gehabt zu haben scheint.

¹¹ Abgeleitet aus *contestare* „bezeugen“. Im *appennis*-Verfahren aus Angers (Angers 31, Angers 32 und Angers 33) bezeugen Nachbarn und Amtsträger vor Ort dem Geschädigten seinen Besitzstand und den Verlust entsprechender Dokumente. Das entsprechende Schriftstück (*noticia ad appeno firmare*, Angers 33) musste in der zuständigen *civitas* vorgelegt werden, um einen *appennis* zu erhalten.

¹² Vermutlich abgeleitet aus *plangere* „laut betrauern“ bzw. „beklagen, wehklagen“. Der Begriff dürfte sich auf die öffentliche Verkündung der erlittenen Verluste im Rahmen des Verfahren beziehen. Die Bezeichnung *plancturia* für das im Fall von Dokumentverlust öffentlich auszuhängende Dokument ist sonst lediglich in einer entsprechenden Urkunde aus Nîmes überliefert (*Cartulaire de Nîmes* 32) zu datieren auf Juni 922 nicht 928, vgl. auch K. Zeumer, *Ersatz*, S. 91 Anm. 1). Wie die hier vorliegende Formel verwendet diese Urkunde auch die Wendung *possessio nostra per hanc occasionem non rumpatur*.

¹³ Flavius Honorius, Kaiser des Weströmischen Reiches (395-423).

¹⁴ Theodosius II., Kaiser des Oströmischen Reiches (408-450).

¹⁵ Gemeinsame Konsulate für Honorius und Theodosius sind für die Jahre 407, 409, 412, 415, 418 und 422 belegt. Dieser Formel entsprechende Gesetzgebung ist jedoch aus diesen Jahren nicht bekannt. Regelungen zur Fortgeltung von Eigentums- oder anderen Rechtsverhältnissen bei Dokumentverlust finden sich gesammelt im Codex Justinianus 4,21,1-13. Die verlorenen Urkunden konnten dabei im Prozess durch andere Beweismittel oder Zeugen ersetzt werden. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz, S. 90-96; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, Résolution, S. 26-29. Tours 28 verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf die *consuetudo huius loci*.

¹⁶ Gemeint ist eine Kirche mit dem Patrozinium des genannten Heiligen.

¹⁷ Clermont-Ferrand (Frankreich, département Puy-de-Dôme, chef-lieu). Die erste Erwähnung des *castrum Claremonte* findet sich in Fredegar, Chronica, *continuatio* c. 42 im Zusammenhang mit dem Bericht der Eroberung der Auvergne durch Pippin den Jüngeren im Jahr 761.

¹⁸ Bei *habendi* handelt es sich um eine orthographische Variante von *ap(p)endi* (unter Hinzufügung eines anlautenden *h* und mit *b/p* Verwechslung). Schon E. Rozière, Recueil 1, S. 492 und K. Zeumer, Formulae, S. 28 haben darauf hingewiesen, dass *habendi* hier als *appendi(mus)* zu lesen ist. Abgeleitet von *appendere* ist auch die an anderer Stelle (etwa Angers 31, Angers 32 und Angers 33, Tours 28) belegte Bezeichnung *appennis* für das vorliegende Dokument und das auf römische Wurzeln zurückgehende mit der Ausstellung einhergehende Verfahren zur Sicherung des von Zeugen festgestellten Besitzstandes nach Dokumentverlust. Spätestens im 8. Jahrhundert scheint neben den *appennis* die Möglichkeit der Appellation an den König in derartigen Fällen getreten zu sein. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, Résolution; W. Brown, When documents are destroyed.

¹⁹ Die geschädigte Partei war über die drei Tage anwesend.

²⁰ Der Wegfall einer vermeintlich ans Wort gezogenen Präposition ist eine häufige Erscheinung (früh-)mittelalterlicher Latinität (vgl. auch oben *stromenta* für *instrumenta*).

²¹ Das *personarum* steht an dieser Stelle offenbar für ein *personae*. Eine freie Handhabung im Umgang mit der Genitivform im Plural lässt sich innerhalb der Sammlung auch bei Auvergne 3 und Auvergne 4 beobachten, wo einmal (*h*)*ominem* für *hominum* eintritt (*Defensionem ... ominem Deum timentium*).

²² Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.

²³ Abgeleitet aus *contestare* „bezeugen“. Im *appennis*-Verfahren aus Angers (Angers 31, Angers 32 und Angers 33) bezeugen Nachbarn und Amtsträger vor Ort dem Geschädigten seinen Besitzstand und den Verlust entsprechender Dokumente. Das entsprechende Schriftstück (*noticia ad appeno firmare*, Angers 33) musste in der zuständigen *civitas* vorgelegt werden, um einen *appennis* zu erhalten.

²⁴ Vermutlich abgeleitet aus *plangere* „laut betrauern“ bzw. „beklagen, wehklagen“. Der Begriff dürfte sich auf die öffentliche Verkündung der erlittenen Verluste im Rahmen des Verfahren beziehen.

²⁵ Zur Vermischung von *quocumque* und *ubicumque* P. Stotz, Handbuch 4, IX, §27.7 und 111.2, S. 274 und 405.

²⁶ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. In Angers ist die Insinuation in die *gesta municipalia* in ganz ähnlicher Form noch im frühen 9. Jahrhundert belegt. Vgl. dazu B. Hirschfeld, Gesta municipalia; W. Brown, On the gesta municipalia; J. Barbier, Archives oubliées. Für die Insinuation in Angers im frühen 9. Jahrhundert vgl. H. Beyer, Urkundenbuch I, N° 41-42, S. 46-49.

²⁷ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, Die Spätantike, S. 458.

²⁸ An dieser Stelle verweist der Terminus *honorati* wohl nicht auf den spätantiken Stand der *honorati* (hier kennzeichnete das Epitheton aus dem Dienst ausgeschiedene Amtsträger im Senatorenstand), sondern auf Angehörige der lokalen Elite, zu denen auch die Kurialen gehören konnten. Vgl. dazu J. H. W. G. Liebeschuetz, *Decline and fall*, S. 104-137; G. A. Cecconi, *Honorati*, S. 44-50.

²⁹ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, *Studien*, S. 100f.; S. T. Loseby, *Lost cities*, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, *Defensor civitatis*, S. 488-495; W. Brown, *On the gesta municipalia*, S. 349f.; J. Barbier, *Archives oubliées*, S. 127-129 und 176f.

³⁰ Abgeleitet aus *contestare* „bezeugen“. Im *appennis*-Verfahren aus Angers (Angers 31, Angers 32 und Angers 33) bezeugen Nachbarn und Amtsträger vor Ort dem Geschädigten seinen Besitzstand und den Verlust entsprechender Dokumente. Das entsprechende Schriftstück (*noticia ad appeno firmare*, Angers 33) musste in der zuständigen *civitas* vorgelegt werden, um einen *appennis* zu erhalten.

³¹ Vermutlich abgeleitet aus *plangere* „laut betrauern“ bzw. „beklagen, wehklagen“. Der Begriff dürfte sich auf die öffentliche Verkündung der erlittenen Verluste im Rahmen des Verfahren beziehen.

³² Das *contra* wird hier nicht im Sinne von „gegen“ sondern wie *intra* als „in“ bzw. „innerhalb“ gebraucht. Hinweise auf diesen Umgang mit der Präposition finden sich u.a. in der *Leges*-Tradition. Die *Lex Alamannorum* Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 327 Gud. Lat. variiert das *infra* in *ipse intra ianuas ecclesiae confugiens* (*Lex Alamannorum* 3,1, S. 68) mit *contra*, vgl. dazu auch MLW 2, Sp. 1750.

³³ Abgeleitet aus *contestare* „bezeugen“. Im *appennis*-Verfahren aus Angers (Angers 31, Angers 32 und Angers 33) bezeugen Nachbarn und Amtsträger vor Ort dem Geschädigten seinen Besitzstand und den Verlust entsprechender Dokumente. Das entsprechende Schriftstück (*noticia ad appeno firmare*, Angers 33) musste in der zuständigen *civitas* vorgelegt werden, um einen *appennis* zu erhalten.

³⁴ Vermutlich abgeleitet aus *plangere* „laut betrauern“ bzw. „beklagen, wehklagen“. Der Begriff dürfte sich auf die öffentliche Verkündung der erlittenen Verluste im Rahmen des Verfahren beziehen.

³⁵ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. In Angers ist die Insinuation in die *gesta municipalia* in ganz ähnlicher Form noch im frühen 9. Jahrhundert belegt. Vgl. dazu B. Hirschfeld, *Gesta municipalia*; W. Brown, *On the gesta municipalia*; J. Barbier, *Archives oubliées*. Für die Insinuation in Angers im frühen 9. Jahrhundert vgl. H. Beyer, *Urkundenbuch I*, N° 41-42, S. 46-49.